

**Reglement
über das Bestattungs-
und Friedhofwesen
mit Bestattungstarif
und Friedhofordnung**

**Einwohnergemeinde
Neuenegg**



INHALTSVERZEICHNIS

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

I. Organisation und Zuständigkeit

- Art. 1 Organe
- Art. 1a Gemeinderat
- Art. 1b Finanz- und Liegenschaftskommission
- Art. 1c Kommission für Jugend, Alter und Soziales
- Art. 1d Liegenschaftsverwalter
- Art. 1e Bestattungsbeamte
- Art. 1f Friedhofgärtner
- Art. 1g Totengräber

II. Verfahren bei Todesfällen

- Art. 2 Anzeige von Todesfällen
- Art. 3 Auffinden von Verstorbenen
- Art. 4 Todesanzeigebescheinigung
- Art. 5 Ermächtigung an Dritte
- Art. 6 Aufbahrung
- Art. 7 Bestattungszeitpunkt
- Art. 8 Schliessung des Sarges
- Art. 9 Bestattung auf öffentlichem Friedhof
- Art. 10 Auswärts Verstorbene
- Art. 11 Bestattungskosten
- Art. 12 Unentgeltliche Bestattung

III. Die Aufbahrung

- Art. 13 Öffnungszeiten
- Art. 14 Aufsicht, Wartung und Unterhalt

IV. Die Bestattung

- Art. 15 Bestattungsbewilligung
- Art. 16 Beizug eines Geistlichen
- Art. 17 Bestattungsfelder
- Art. 18 Bestattungszeit
- Art. 19 Sarg
- Art. 20 Grab
- Art. 21 Schliessung des Grabes
- Art. 22 Grabesruhe
- Art. 23 Beisetzung auf bestehende Gräber
- Art. 24 Aufhebung der Gräber
- Art. 25 Ausgrabung und Wiederbeisetzung

V. Feuerbestattung

- Art. 26 Kosten

VI. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

a) Sarg- und Urnengräber

Art. 27 Grabumrandung

Art. 28 Anpflanzen und Pflegen

b) Urnennischen

Art. 29 Grösse der Urnennischen

Art. 30 Wählbarkeit der Urnennischen

Art. 31 Grabesruhe

c) Gemeinschaftsgrab

Art. 32 Beisetzung

Art. 33 Persönliche Bepflanzung

Art. 34 Namenstafel

d) Allgemein

Art. 35 Anpflanzung

Art. 36 Haftung

VII. Aufstellen von Grabmälern

Art. 37 Aufstellen des Grabmales

Art. 38 Gesuch für Grabmal

Art. 39 Ausmasse der Grabmäler

Art. 40 Kinderbestattung

Art. 41 Abweichungen der Vorschriften

Art. 42 Aufstellung des Grabmales

Art. 43 Fristen für das Setzen des Grabmals

Art. 44 Erstellen von Fundamenten

Art. 45 Schadhafte und schiefe Grabmäler

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 46 Erlasse der Finanz- und Liegenschaftskommission

Art. 47 Verfügungen und Beschlüsse

IX. Strafbestimmungen

Art. 48 Widerhandlungen

X. Schlussbestimmung

Art. 49 Inkrafttreten

Anhang I Bestattungstarif

Anhang II Friedhofordnung

Die Einwohnergemeinde Neuenegg erlässt, gestützt auf die Verordnung vom 27. Oktober 2010 über das Bestattungswesen und das Organisationsreglement der Gemeinde Neuenegg, folgendes Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen mit Bestattungstarif und Friedhofordnung

Gemäss dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen für beide Geschlechter.

I. Organisation und Zuständigkeit

Art. 1

Organe Die Organe des Bestattungs- und Friedhofswesen sind:

- der Gemeinderat
- die Finanz- und Liegenschaftskommission
- der Liegenschaftsverwalter
- die Kommission für Jugend, Alter und Soziales
- die Bestattungsbeamten
- der Friedhofgärtner
- der Totengräber

Art. 1a

Gemeinderat Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Er wählt die Bestattungsbeamten, den Friedhofgärtner und den Totengräber

Art. 1b

Finanz- und Liegenschaftskommission Die Finanz- und Liegenschaftskommission ist verantwortlich für die Verwaltung, den Betrieb und den Unterhalt der zugehörigen Anlagen, mit den diesem Reglement entsprechenden Entscheidungsbefugnissen.

Die Finanz- und Liegenschaftskommission ist die vorberatende Fachkommission für die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderats fallenden Geschäfte.

Die Finanz- und Liegenschaftskommission sorgt für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften.

Die Finanz- und Liegenschaftskommission ist Aufsichtsorgan über die Bestattungsbeamten, den Friedhofgärtner und den Totengräber.

Art. 1c

Kommission für Jugend, Alter und So- Die Kommission für Jugend, Alter und Soziales ist für die Beurteilung der Gesuche für unentgeltliche Bestattung zuständig

ziales

Art. 1d

Liegenschaftsverwalter Der Liegenschaftsverwalter übernimmt die ihm im Auftrag der Finanz- und Liegenschaftskommission übertragenen Arbeiten.

Art. 1e

Bestattungsbeamte Die Bestattungsbeamten legen das Datum und die Zeit der Trauerfeier nach Rücksprache mit den zuständigen Geistlichen und den Trauerfamilien fest.

Sie nehmen die Todesanzeigebescheinigungen entgegen.

Sie ordnen nach Vereinbarung mit den Angehörigen der Verstorbenen die erforderlichen Bestattungsmassnahmen an und verständigen den Friedhofgärtner.

Art. 1f

Friedhofgärtner Der Friedhofgärtner ist in der Regel gleichzeitig Totengräber und erfüllt alle damit verbundenen Aufgaben.

Er ist insbesondere verantwortlich für die Instandstellung und den Unterhalt der Gräber und der Friedhofanlagen.

Die Rechte und Pflichten des Friedhofgärtners werden, soweit sie nicht aus diesem Reglement hervorgehen, in einem Pflichtenheft oder Vertrag geregelt.

Art. 1g

Totengräber Der Totengräber erstellt die Gräber und ist für eine würdige Beisetzung verantwortlich.

Er führt eine schriftliche Kontrolle über alle Bestattungen, enthaltend

- a) Name, Geschlecht, Heimatort und Geburtsjahr der verstorbenen Person
- b) Todestag und Datum der Bestattung
- c) Grabverzeichnis

Er legt die Bestattungskontrolle der Finanz- und Liegenschaftskommission zur Überprüfung und Visierung vor.

II. Verfahren bei Todesfällen

Art. 2

Anzeige von Todesfällen Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren gemäss Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes innert 48 Std. unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.

Ausnahmen richten sich nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung.

Art. 3

Auffinden von Verstorbenen

Wer einen Leichnam auffindet, hat unverzüglich die Polizeibehörden zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen der Polizei- oder Gerichtsorgane darf der Leichnam nicht vom Fundort entfernt werden. Bei gewaltsamen oder solchen Todesfällen, deren Ursache unbekannt oder verdächtig ist, veranlassen die benachrichtigten Amtsstellen die nötigen Erhebungen.

Art. 4

Todesanzeigebescheinigung

Die vom Zivilstandsamt ausgestellte Todesanzeigebescheinigung ist unverzüglich dem Bestattungsbeamten vorzulegen. Dieser erteilt nach Prüfung der Unterlagen die Bewilligung zur Bestattung und trifft die erforderlichen Anordnungen.

Gleichzeitig ist dem Bestattungsbeamten verbindlich zu erklären, ob Erdoder Feuerbestattung gewünscht wird.

Die Beisetzung einer Urne wird vom Bestattungsbeamten bewilligt, wenn die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls vorliegt.

Art. 5

Ermächtigung an Dritte

Die Angehörigen der Verstorbenen können einen Dritten ermächtigen, den Tod anzuzeigen und alle Bestattungsmassnahmen zu ordnen.

Art. 6

Aufbahrung

In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in der Aufbahrungshalle Neuenegg.

Auf Wunsch der Angehörigen erfolgt die Aufbewahrung im Sterbehaus, wenn keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen.

Art. 7

Bestattungszeitpunkt

Betreffend Bestattungszeitpunkt sowie den Ausnahmen wird auf die Regelung im übergeordneten Recht (vgl. Art. 36 Zivilstandsverordnung und Art. 4 der Verordnung vom 27. Oktober 2010 über

das Bestattungswesen) verwiesen

Art. 8

Schliessung des Sarges Der Sarg darf nicht früher als 2 Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen worden ist oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

Art. 9

Bestattung auf öffentlichem Friedhof Der öffentliche Friedhof steht zur Bestattung aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, einschliesslich der Totgeborenen und aufgefundenen Leichname zur Verfügung

Ausserhalb des öffentlichen Friedhofes dürfen keine Bestattungen erfolgen, ausgenommen Urnen.

Art. 10

Auswärts Verstorbene Auswärts Verstorbene mit letztem und vorletztem Wohnsitz in der Gemeinde Neuenegg haben Anrecht auf dem Friedhof der Gemeinde bestattet zu werden.

Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Bewilligung der Bestattung oder der Beisetzung auswärts Verstorbener ohne letzten und vorletzten Wohnsitz in der Gemeinde Neuenegg.

Art. 11

Bestattungskosten Die Bestattungskosten werden vom Nachlass der verstorbenen Person getragen. Haben die Erben die Erbschaft angenommen, haften sie für die Bestattungskosten des verstorbenen Erblassers, auch wenn der Nachlass die Kosten nicht decken kann.

Im Falle der Ausschlagung des Nachlasses finanziert die Gemeinde ausschliesslich Kosten, die durch Aufträge der Gemeindeverwaltung ausgelöst wurden.

Geben Angehörige explizit eine Bestattung (bei einem Bestattungsinstitut und/oder dem Krematorium) in Auftrag, entsteht ein Rechtsverhältnis nach Art. 394 ff. Obligationenrecht und die Angehörigen haben dafür die Kosten zu tragen, unabhängig davon, ob sie die Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen haben.

Wird der Nachlass einer Person, die in Neuenegg keinen zivil-

rechtlichen Wohnsitz hatte, ausgeschlagen, fallen die Bestattungskosten zu Lasten des unterstützungspflichtigen Gemeinwe-
sens, sofern Gesetze oder Staatsverträge nichts anderes be-
stimmen.

Für alle nicht zu Lasten der Gemeinde fallenden Arbeiten
erlässt die Gemeindeversammlung auf Antrag des Ge-
meinderates einen Tarif.

Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die unentgeltliche Be-
stattung gewährt wird.

Art. 12

Unentgeltliche Bestat-
tung

Hatte der oder die Verstorbene in der Gemeinde Neuenegg zivilrechtlichen Wohnsitz und können die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass oder durch die Erben gedeckt werden, so können die Erben um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen. Es werden nur die Kosten des Bestattungsinstitutes, des Krematoriums sowie des Bestattungsamts Bern für die Anmeldegebühr zur Kremation übernommen. Diese Regelung gilt nur, wenn die Erben durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden. Über eine allfällige Kostenübernahme entscheidet die Kommission Jugend, Alter und Soziales. Zu diesem Zweck kann die Kommission Jugend, Alter und Soziales Richtlinien festlegen. Die Gesuchstellenden haben den Anspruch nachzuweisen.

Wenn keine Erben vorhanden sind und die Kosten durch die Gemeinde zu tragen sind, erfolgt eine Beisetzung in das Gemeinschaftsgrab.

III. Die Aufbahrung

Art. 13

Öffnungszeiten

Die Aufbahrungshalle ist grundsätzlich geschlossen. Die Angehörigen erhalten Zugang zum Aufbahrungsraum. Ihnen steht die Besuchszeit frei. Die Angehörigen bestimmen, wer Zutritt zum Aufbahrungsraum erhält.

Art. 14

Aufsicht, Wartung und
Unterhalt

Die Finanz- und Liegenschaftskommission ist verantwortlich für die Aufsicht, Wartung und Unterhalt der Aufbahrungshalle. Die technische Wartung sowie die Reinigung wird vom Friedhofsgärtner gemäss Pflichtenheft oder Vertrag ausgeführt.

IV. Die Bestattung

Art. 15

Bestattungsbewilligung Der Totengräber darf einen Leichnam erst bestatten bzw. eine Urne beisetzen, nachdem er sich vergewissert hat, dass eine Bestattungsbewilligung erteilt worden ist.

Art. 16

Beizug eines Geistlichen Über den Beizug eines Geistlichen entscheiden die Angehörigen.

Art. 17

Bestattungsfelder Die Bestattungsfelder der Friedhöfe sind eingeteilt in:

- Sargreihengräber
- Urnenreihengräber
- Urnennischenwand
- Gemeinschaftsgrab

In den Reihengräber-Abteilungen werden die Bestattungen, bzw. die Beisetzungen, in regelmässiger Reihenfolge vorgenommen. Ausnahmen sind nicht erlaubt.

Art. 18

Bestattungszeit Die Bestattungszeiten werden im Anhang II zum Reglement festgelegt.

Art. 19

Sarg Die Särge sind aus weichen, leicht verrottbaren Holzarten herzustellen; solche für Kremationen dürfen keine Metallbestandteile enthalten. Die Grösse des Sarges hat den Massen des Verstorbenen zu entsprechen. Wenn ein Sarg unter Berücksichtigung aller Ausladungen die Normalmasse überschreitet, haben die Angehörigen oder ihre Vertreter dem Totengräber spätestens 24 Stunden vor der Bestattung Mitteilung zu machen.

Art. 20

Grab Das Grab ist durch den Totengräber rechtzeitig auszuheben. Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern beträgt 30cm und zwischen den Gräberreihen 60cm. Es dürfen nie zwei Särge übereinander gelegt werden.

Art. 21

Schliessung des Grabes Unmittelbar nach der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung ist das

Grab zu schliessen und im Grabverzeichnis festzuhalten.

Art. 22

Grabesruhe

Vor Ablauf von 25 Jahren soll kein Grab geöffnet werden. Das Öffnen von Gräbern und das Verlegen von Überresten von Verstorbenen vor Ablauf von 20 Jahren ist nur gestützt auf eine Bewilligung des Kantonsarztamtes (KAZA) oder auf Anordnung einer Strafbehörde zulässig. Bei vorzeitiger Aufhebung von Gräbern durch die Angehörigen erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Gebühren.

Art. 23

Beisetzung auf bestehende Gräber

In bereits belegte Gräber dürfen mit entsprechender Bewilligung weitere Urnen beigesetzt werden. Die ursprüngliche Ruhedauer des Grabes wird dadurch aber nicht verlängert und es besteht kein Anspruch auf eine Ruhedauer von 25 Jahren für solche nachträglich beigesetzten Urnen.

Art. 24

Aufhebung der Gräber

Nach Ablauf der in Art. 22 bestimmten Ruhedauer kann die Finanz- und Liegenschaftskommission die Aufhebung von Grabfeldern verfügen. Ferner kann die Finanz- und Liegenschaftskommission beim Vorliegen besonderer Umstände beschliessen, Grabfelder vor Ablauf der ordentlichen Ruhedauer aufzuheben. In solchen Fällen muss die minimale Ruhedauer aber 20 Jahre betragen.

Ein solcher Beschluss bedarf der Genehmigung des Gemeinderats. Anordnungen zur Aufhebung von Gräbern sind mindestens 3 Monate vorher im öffentlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu machen. Innert dieser Frist von den Angehörigen nicht entfernte Grabmäler, Pflanzen usw. lässt die Finanz- und Liegenschaftskommission abräumen.

Art. 25

Ausgrabung und Wiederbeisetzung

Die Ausgrabung und die Wiederbeisetzung der Überreste nach Ablauf der Ruhedauer bedürfen der Bewilligung der Finanz- und Liegenschaftskommission. Die Bewilligung darf erteilt werden, wenn dadurch kein neuer Grabplatz beansprucht wird. Die Überreste sind auf dem Grunde des neuerstellten Grabes beizusetzen.

V. Feuerbestattung

Art. 26

Kosten

Die Kosten werden im Anhang I zum Reglement festgelegt.

VI. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

a) Sarg- und Urnengräber

Art. 27

Grabumrandung Der Friedhofgärtner fasst alle Sarg- und Urnenreihengräber mit Bodenbedeckungspflanzen ein und ist für deren Pflege verantwortlich.

Art. 28

Anpflanzen und Pflegen Die Angehörigen besorgen das Anpflanzen und die Pflege des Grabes.

Das Anpflanzen der Reihengräber darf erst erfolgen, nachdem die Randbepflanzung erstellt ist. Vorher dürfen auf Reihengräbern nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen sowie Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen und Gläser) als Grabschmuck verwendet werden. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen, das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern ist untersagt. Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen innert einer angesetzten Frist die Arbeit nicht, wird sie auf ihre Kosten vom Friedhofgärtner ausgeführt.

Der Friedhofgärtner ist ermächtigt, unzulässigen Grabschmuck, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende oder zerbrochene Gefässe von den Gräbern zu entfernen.

b) Urnennischen

Art. 29

Grösse der Urnennischen Die Grösse der Urnennischen ist gegeben. Damit die Möglichkeit für eine zweite Beisetzung besteht, muss der entsprechende Urnen-Typ gewählt werden.

Art. 30

Wählbarkeit der Urnennischen Die freien Urnennischen sind zum Zeitpunkt einer Beisetzung grundsätzlich wählbar. Als Abdeckung sind einzig die angebrachten Platten statthaft.

Die Beschriftung erfolgt individuell, unter Einhaltung der folgenden Punkte:

- allseitiger Rand min. 5 cm
- Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr
- weitere Gravuren und Schmuck sind nicht erlaubt

Die Verrechnung der Abdeckplatte wird im Anhang I zum Reglement festgelegt.

Die Urnennischen sind eine schlichte Grabform. Frischer Blumenschmuck in einfachem Rahmen kann auf den Simsen angebracht werden.

Art. 31

Grabesruhe

Nach Ablauf der Ruhedauer von 25 Jahren wird die Urnennische aufgehoben. Wenn nach entsprechender Publikation im Amtsblatt kein Anspruch auf die Urnen oder anderweitige Anweisungen seitens der Hinterbliebenen erfolgt sind, werden die Aschen, ohne Urne, auf dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

c) Gemeinschaftsgrab

Art. 32

Beisetzung

Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ist zeitlich unbegrenzt, so lange auf dem Friedhof bestattet wird. Die Aschen werden ohne Urnen oder mit Biournen, in einem, vom Totengräber geführten Raster, beigesetzt. Eine spätere Entnahme und Verlegung der Asche ist ausgeschlossen.

Art. 33

Persönliche Bepflanzung

Auf dem Gemeinschaftsgrab ist keine persönliche Bepflanzungsmöglichkeit vorhanden. Die Gestaltung obliegt dem Friedhofgärtner nach Anweisung der Finanz- und Liegenschaftskommission. Für frischen Blumenschmuck im einfachen Rahmen steht ein Standort bereit.

Art. 34

Namenstafel

Auf Wunsch können in der Namenstafel des Gemeinschaftsgrabes Name und Vorname sowie Geburtsjahr der Verstorbenen eingetragen werden. Die Gestaltung sowie die Schriftenwahl sind einheitlich und werden von der Finanz- und Liegenschaftskommission bestimmt. Die gewünschten Eintragungen werden durch die Gemeinde in Auftrag gegeben. Die Verrechnung wird im Anhang I zum Reglement festgelegt.

d) Allgemein

Art. 35

Anpflanzung

Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht angepflanzt worden sind, oder solche, deren Anpflanzung nicht mehr weitergeführt wird, sind durch die Randpflanzung überwachsen zu lassen.

Art. 36

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Grabmale, Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegenden Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden.
Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schaden, der durch ihre Funktionäre verursacht wird.

VII. Aufstellen von Grabmälern

Art. 37

Aufstellen des Grabmales

Bis zum Aufstellen eines Grabmales können die Angehörigen das Grab auf eigene Kosten mit einem Grabkreuz versehen.

Art. 38

Gesuch für Grabmal

Es können Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und natürlichen Gesteinsarten aufgestellt werden.

Vor dem Setzen des Grabmales ist der Finanz- und Liegenschaftskommission ein Gesuch mit Skizze im Doppel einzureichen.

Artl 39

Ausmasse der Grabmäler

Für stehende Grabmäler sind folgende Ausmasse zulässig:

	Maximale Höhe	Maximale Breite	Minimale Dicke
- Sargreihengräber Erwachsene + Kinder	100 cm	60 cm	10 cm
- Urnenreihengräber und Urnenhaingräber	80 cm	50 cm	10 cm

Die angegebenen Dicken gelten nicht für Grabmäler aus Holz oder Schmiedeisen.

Die Höhe der Grabmäler wird von der Höhe des natürlichen Bodens aus gemessen.

Art. 40

Kinderbestattung Kinder jeglichen Alters können mit den Erwachsenen in der Reihe bestattet werden. Für Kleinkinder besteht ein eigenes Reihengrab.

Art. 41

Abweichungen der Vorschriften Die Finanz- und Liegenschaftskommission kann aus wichtigen Gründen Abweichungen von den Vorschriften der Art. 37 - 40 gestatten. Dadurch dürfen aber weder die unmittelbare Umgebung des Grabes noch das Friedhofbild beeinträchtigt werden.

Art. 42

Aufstellung des Grabmals Mindestens zwei Tage vor der beabsichtigten Aufstellung eines Grabmales ist der Friedhofgärtner davon in Kenntnis zu setzen.

Arbeiten an einem bestehenden Grabmal sind ebenfalls rechtzeitig anzuzeigen.

Die Arbeiten sind ohne Unterbrechung während der ordentlichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Tage vor Karfreitag und Auffahrt vorzunehmen.

Art. 43

Fristen für das Setzen des Grabmals Vor Ablauf folgender Fristen nach Bestattungen dürfen die Grabmäler nicht gesetzt werden:

- Sargreihengräber 12 Monate
- Urnenreihengräber 3 Monate

Art. 44

Erstellen von Fundamenten Bei nassem oder gefrorenem Boden dürfen keine Fundamente erstellt oder Grabmäler gesetzt werden. Der Friedhofgärtner bestimmt den Standort des Grabmales. In ausserordentlichen Fällen ist die Finanz- und Liegenschaftskommission zu benachrichtigen.

Nach Errichten oder Änderung des Grabmals ist die Grabpflanzung sofort wieder in Ordnung zu bringen. Wurden dabei andere Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt, so haben die Fehlbaren den früheren Zustand wieder herzustellen.

Art. 45

Schadhafte und Schiefe Grabmäler Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen innert nützlicher Frist instand stellen zu lassen. Die Finanz- und Liegenschaftskommission ist berechtigt, nach voraus-

gegangener nutzloser Aufforderung alle notwendigen Massnahmen zu Lasten der Erben zu treffen.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 46

Erlasse der Finanz- und Liegenschaftskommission

Die Finanz- und Liegenschaftskommission erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat die Friedhofordnung. Diese ist im Anhang II festgelegt und regelt die Besuchszeiten, die Ordnung auf den Friedhöfen usw.

Art. 47

Verfügungen und Beschlüsse

Verfügungen und Beschlüsse der Finanz- und Liegenschaftskommission und des Bestattungsbeamten können innert 10 Tagen seit deren Eröffnung an den Gemeinderat weitergezogen werden. Der Weiterzug hat aufschiebende Wirkung, wenn nicht allgemein durch Gesetz oder aus besonderen Gründen in der angefochtenen Verfügung etwas anderes bestimmt ist. Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats bleibt das Recht der Gemeindebeschwerde vorbehalten.

IX. Strafbestimmungen

Art. 48

Widerhandlungen

Der Gemeinderat kann Widerhandlungen gegen die Artikel 2, 3, 9, 19, 28, 30, 38, 39, 42, 43 und 44 dieses Reglements mit einer Busse bis CHF 5'000.— bestrafen.

X. Schlussbestimmungen

Art. 49

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 24. November 2004, ferner alle Bestimmungen, die zu ihm in Widerspruch stehen. Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Neuenegg am 28. November 2018

Namens der Einwohnergemeinde Neuenegg

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

René Wanner

Marco Joder

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bestätigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, das heisst vom 27. Oktober bis 27. November 2018 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger vom 25. Oktober 2018 bekannt gemacht.

Das Inkrafttreten des Reglements wurde gestützt auf Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Laupen Anzeiger vom 24. Januar 2019 und 31. Januar 2019 bekannt gemacht.

Neuenegg, 28. Dezember 2018

Der Gemeindeschreiber

Marco Joder

Die Einwohnergemeinde Neuenegg erlässt, nach Art. 16 des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen, folgenden Bestattungstarif

BESTATTUNGSTARIF
(Anhang I zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen)

gültig ab 01.01.2019

für Erd- und Urnenbestattung, Urnennischen, Gemeinschaftsgrab

Aufbahrung

Einheimische ***	gratis
Auswärtige	CHF 200.00

Graberstellung, Beisetzung und Bepflanzung

Einheimische	alle Grabplätze gratis (exkl. Beschriftungen)			
	Sarg- reihen	Urnen- reihen	Urnen- nischen	Gemein- schaftsgrab
Auswärtige	CHF 1'200.00	CHF 600.00	CHF 400.00*	CHF 200.00**
* zuzüglich Urnennischen-Platten (ohne Beschriftung)			CHF 200.00	
** zuzüglich gewünschter Eintrag in Namenstafel			CHF 130.00	

Tarife für Zweitbestattung wie Urnengräber.

Kremation¹

Die Kosten gehen vollumfänglich zulasten des Nachlasses der verstorbenen Person. Sofern die Kosten nicht aus dem Nachlass gedeckt werden können und die Erben den Nachweis erbringen, dass sie selber diese Kosten nicht übernehmen können, können die Kremationskosten auf Gesuch hin von der Gemeinde übernommen werden.

Überführungen¹

Die Kosten gehen vollumfänglich zulasten des Nachlasses der verstorbenen Person. Sofern die Kosten nicht aus dem Nachlass gedeckt werden können und die Erben den Nachweis erbringen, dass sie selber diese Kosten nicht übernehmen können, können die Kosten der Überführung auf Gesuch hin von der Gemeinde übernommen werden.

¹ Änderung per 01.01.2015

Überführungen Sterbeort - Aufbahrungshalle und Aufbahrungshalle –Friedhof¹

Die Kosten werden von der Gemeinde übernommen.

Exhumationen

Einheimische	nach Aufwand
Auswärtige	nach Aufwand

Urnenumplatzierungen

Friedhofintern ohne Beanspruchung neuer Grabplatz	CHF 200.00
---	------------

Für nicht im Bestattungstarif aufgeführte Aufwendungen entscheidet die Finanz- und Liegenschaftskommission

Einheimische ***

Als Einheimische gelten:

Verstorbene mit letztem und vorletztem Wohnsitz in Neuenegg.

So beraten und angenommen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Neuenegg in

Neuenegg, 28. November 2018

Namens der Einwohnergemeinde Neuenegg

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

René Wanner

Marco Joder

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bestätigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, das heisst vom 27. Oktober bis 27. November 2018 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger vom 25. Oktober 2018 bekannt gemacht.

Neuenegg, 28. Dezember 2018

Der Gemeindeschreiber

Marco Joder

Die Finanz- und Liegenschaftskommission erlässt, gestützt auf Art. 51 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofwesen folgende

Friedhofordnung **(Anhang II zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen)**

Datum + Zeit: Das Datum und die Zeit wird durch den Bestattungsbeamten nach Rücksprache mit den Geistlichen festgelegt (Art. 4)

Zeiten: 13.30 Normalzeit
 15.30 Reservezeit (nur bei Urnenbestattung)

- Normal-Ablauf:**
- 1. Besammlung bei der Aufbahrungshalle**
Aufstellen der Kränze und Blumen.
Begrüssung und Ansprache durch den Geistlichen.
ca. 13.40 Läuten der Glocken bei Abmarsch ab Aufbahrungshalle bis zum Herablassen des Sarges bzw. der Urne.
 - 2. Überführung und Beisetzung auf dem Friedhof**
 - 3. Bestattungsfeier in der Kirche**
Bestattungsfeier in der Kirche gemäss Absprache mit der Kirchgemeinde und Trauerfamilie. Für den Ablauf in der Kirche ist die Kirchgemeinde zuständig.

Ausnahmen: Wenn es die Trauerfamilie ausdrücklich wünscht, können Teil 2. + 3. umgetauscht werden.

Ohne Beizug eines Geistlichen ist die Bestattung mit den Bestattungsbeamten abzusprechen.

11.30 Urnenbeisetzung durch Angehörige.
Glocken läuten automatisch. Die Trauergemeinde kommt direkt zum Friedhof gemäss Einladung der Angehörigen.

13.30 Sarg bei Aufbahrungshalle, Trauergemeinde geht in Kirche, Sarg zur Kremation, Beisetzung später.

ca. 14.30 Die Glocken werden bei der Bestattung von in unserer Gemeinde wohnhaft gewesenen Katholiken geläutet. Die Abdankung findet um 13.30 in der Kirche Flamatt statt. Anschliessend fahren die Angehörigen zur Aufbahrungshalle Neuenegg. Sobald der Trauerzug zum Abmarsch auf den Friedhof bereitsteht, werden die Glocken geläutet.

Neuenegg, 24. Januar 2005

Finanz- und Liegenschaftskommission

Der Präsident

Die Sekretärin

P. Günter

C. Niederhauser

Genehmigt durch den Gemeinderat Neuenegg

Neuenegg, 24. Januar 2005

Gemeinderat Neuenegg

Der Präsident:

Der Sekretär:

R. Schmid

H. Gerber

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
26.11.2014	01.01.2015	Bestattungstarif	Geändert
28.11.2018	01.01.2019	I. Organisation und Zuständigkeit	Erweitert
28.11.2018	01.01.2019	II. Verfahren bei Todesfällen	Geändert
28.11.2018	01.01.2019	III. Die Aufbahrung	Geändert
28.11.2018	01.01.2019	VI. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber	Geändert
28.11.2018	01.01.2019	IX. Strafbestimmungen	Neu
28.11.2018	01.01.2019	X. Schlussbestimmung	Geändert
28.11.2018	01.01.2019	Bestattungstarif	Geändert

**Reglement
über das Bestattungs-
und Friedhofwesen
mit Bestattungstarif
und Friedhofordnung**

**Einwohnergemeinde
Neuenegg**



INHALTSVERZEICHNIS

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

I. Organisation und Zuständigkeit

- Art. 1 Organe
- Art. 1a Gemeinderat
- Art. 1b Finanz- und Liegenschaftskommission
- Art. 1c Kommission für Jugend, Alter und Soziales
- Art. 1d Liegenschaftsverwalter
- Art. 1e Bestattungsbeamte
- Art. 1f Friedhofgärtner
- Art. 1g Totengräber

II. Verfahren bei Todesfällen

- Art. 2 Anzeige von Todesfällen
- Art. 3 Auffinden von Verstorbenen
- Art. 4 Todesanzeigebescheinigung
- Art. 5 Ermächtigung an Dritte
- Art. 6 Aufbahrung
- Art. 7 Bestattungszeitpunkt
- Art. 8 Schliessung des Sarges
- Art. 9 Bestattung auf öffentlichem Friedhof
- Art. 10 Auswärts Verstorbene
- Art. 11 Bestattungskosten
- Art. 12 Unentgeltliche Bestattung

III. Die Aufbahrung

- Art. 13 Öffnungszeiten
- Art. 14 Aufsicht, Wartung und Unterhalt

IV. Die Bestattung

- Art. 15 Bestattungsbewilligung
- Art. 16 Beizug eines Geistlichen
- Art. 17 Bestattungsfelder
- Art. 18 Bestattungszeit
- Art. 19 Sarg
- Art. 20 Grab
- Art. 21 Schliessung des Grabes
- Art. 22 Grabesruhe
- Art. 23 Beisetzung auf bestehende Gräber
- Art. 24 Aufhebung der Gräber
- Art. 25 Ausgrabung und Wiederbeisetzung

V. Feuerbestattung

- Art. 26 Kosten

VI. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

a) Sarg- und Urnengräber

Art. 27 Grabumrandung

Art. 28 Anpflanzen und Pflegen

b) Urnennischen

Art. 29 Grösse der Urnennischen

Art. 30 Wählbarkeit der Urnennischen

Art. 31 Grabesruhe

c) Gemeinschaftsgrab

Art. 32 Beisetzung

Art. 33 Persönliche Bepflanzung

Art. 34 Namenstafel

d) Allgemein

Art. 35 Anpflanzung

Art. 36 Haftung

VII. Aufstellen von Grabmälern

Art. 37 Aufstellen des Grabmales

Art. 38 Gesuch für Grabmal

Art. 39 Ausmasse der Grabmäler

Art. 40 Kinderbestattung

Art. 41 Abweichungen der Vorschriften

Art. 42 Aufstellung des Grabmales

Art. 43 Fristen für das Setzen des Grabmals

Art. 44 Erstellen von Fundamenten

Art. 45 Schadhafte und schiefe Grabmäler

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 46 Erlasse der Finanz- und Liegenschaftskommission

Art. 47 Verfügungen und Beschlüsse

IX. Strafbestimmungen

Art. 48 Widerhandlungen

X. Schlussbestimmung

Art. 49 Inkrafttreten

Anhang I Bestattungstarif

Anhang II Friedhofordnung

Die Einwohnergemeinde Neuenegg erlässt, gestützt auf die Verordnung vom 27. Oktober 2010 über das Bestattungswesen und das Organisationsreglement der Gemeinde Neuenegg, folgendes Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen mit Bestattungstarif und Friedhofordnung

Gemäss dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen für beide Geschlechter.

I. Organisation und Zuständigkeit

Art. 1

Organe Die Organe des Bestattungs- und Friedhofswesen sind:

- der Gemeinderat
- die Finanz- und Liegenschaftskommission
- der Liegenschaftsverwalter
- die Kommission für Jugend, Alter und Soziales
- die Bestattungsbeamten
- der Friedhofgärtner
- der Totengräber

Art. 1a

Gemeinderat Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Er wählt die Bestattungsbeamten, den Friedhofgärtner und den Totengräber

Art. 1b

Finanz- und Liegenschaftskommission Die Finanz- und Liegenschaftskommission ist verantwortlich für die Verwaltung, den Betrieb und den Unterhalt der zugehörigen Anlagen, mit den diesem Reglement entsprechenden Entscheidungsbefugnissen.

Die Finanz- und Liegenschaftskommission ist die vorberatende Fachkommission für die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderats fallenden Geschäfte.

Die Finanz- und Liegenschaftskommission sorgt für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften.

Die Finanz- und Liegenschaftskommission ist Aufsichtsorgan über die Bestattungsbeamten, den Friedhofgärtner und den Totengräber.

Art. 1c

Kommission für Jugend, Alter und So- Die Kommission für Jugend, Alter und Soziales ist für die Beurteilung der Gesuche für unentgeltliche Bestattung zuständig

ziales

Art. 1d

Liegenschaftsverwalter Der Liegenschaftsverwalter übernimmt die ihm im Auftrag der Finanz- und Liegenschaftskommission übertragenen Arbeiten.

Art. 1e

Bestattungsbeamte Die Bestattungsbeamten legen das Datum und die Zeit der Trauerfeier nach Rücksprache mit den zuständigen Geistlichen und den Trauerfamilien fest.

Sie nehmen die Todesanzeigebescheinigungen entgegen.

Sie ordnen nach Vereinbarung mit den Angehörigen der Verstorbenen die erforderlichen Bestattungsmassnahmen an und verständigen den Friedhofgärtner.

Art. 1f

Friedhofgärtner Der Friedhofgärtner ist in der Regel gleichzeitig Totengräber und erfüllt alle damit verbundenen Aufgaben.

Er ist insbesondere verantwortlich für die Instandstellung und den Unterhalt der Gräber und der Friedhofanlagen.

Die Rechte und Pflichten des Friedhofgärtners werden, soweit sie nicht aus diesem Reglement hervorgehen, in einem Pflichtenheft oder Vertrag geregelt.

Art. 1g

Totengräber Der Totengräber erstellt die Gräber und ist für eine würdige Beisetzung verantwortlich.

Er führt eine schriftliche Kontrolle über alle Bestattungen, enthaltend

- a) Name, Geschlecht, Heimatort und Geburtsjahr der verstorbenen Person
- b) Todestag und Datum der Bestattung
- c) Grabverzeichnis

Er legt die Bestattungskontrolle der Finanz- und Liegenschaftskommission zur Überprüfung und Visierung vor.

II. Verfahren bei Todesfällen

Art. 2

Anzeige von Todesfällen Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren gemäss Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes innert 48 Std. unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.

Ausnahmen richten sich nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung.

Art. 3

Auffinden von Verstorbenen

Wer einen Leichnam auffindet, hat unverzüglich die Polizeibehörden zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen der Polizei- oder Gerichtsorgane darf der Leichnam nicht vom Fundort entfernt werden. Bei gewaltsamen oder solchen Todesfällen, deren Ursache unbekannt oder verdächtig ist, veranlassen die benachrichtigten Amtsstellen die nötigen Erhebungen.

Art. 4

Todesanzeigebescheinigung

Die vom Zivilstandsamt ausgestellte Todesanzeigebescheinigung ist unverzüglich dem Bestattungsbeamten vorzulegen. Dieser erteilt nach Prüfung der Unterlagen die Bewilligung zur Bestattung und trifft die erforderlichen Anordnungen.

Gleichzeitig ist dem Bestattungsbeamten verbindlich zu erklären, ob Erdoder Feuerbestattung gewünscht wird.

Die Beisetzung einer Urne wird vom Bestattungsbeamten bewilligt, wenn die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls vorliegt.

Art. 5

Ermächtigung an Dritte

Die Angehörigen der Verstorbenen können einen Dritten ermächtigen, den Tod anzuzeigen und alle Bestattungsmassnahmen zu ordnen.

Art. 6

Aufbahrung

In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in der Aufbahrungshalle Neuenegg.

Auf Wunsch der Angehörigen erfolgt die Aufbewahrung im Sterbehaus, wenn keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen.

Art. 7

Bestattungszeitpunkt

Betreffend Bestattungszeitpunkt sowie den Ausnahmen wird auf die Regelung im übergeordneten Recht (vgl. Art. 36 Zivilstandsverordnung und Art. 4 der Verordnung vom 27. Oktober 2010 über

das Bestattungswesen) verwiesen

Art. 8

Schliessung des Sarges Der Sarg darf nicht früher als 2 Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen worden ist oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

Art. 9

Bestattung auf öffentlichem Friedhof Der öffentliche Friedhof steht zur Bestattung aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, einschliesslich der Totgeborenen und aufgefundenen Leichname zur Verfügung

Ausserhalb des öffentlichen Friedhofes dürfen keine Bestattungen erfolgen, ausgenommen Urnen.

Art. 10

Auswärts Verstorbene Auswärts Verstorbene mit letztem und vorletztem Wohnsitz in der Gemeinde Neuenegg haben Anrecht auf dem Friedhof der Gemeinde bestattet zu werden.

Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Bewilligung der Bestattung oder der Beisetzung auswärts Verstorbener ohne letzten und vorletzten Wohnsitz in der Gemeinde Neuenegg.

Art. 11

Bestattungskosten Die Bestattungskosten werden vom Nachlass der verstorbenen Person getragen. Haben die Erben die Erbschaft angenommen, haften sie für die Bestattungskosten des verstorbenen Erblassers, auch wenn der Nachlass die Kosten nicht decken kann.

Im Falle der Ausschlagung des Nachlasses finanziert die Gemeinde ausschliesslich Kosten, die durch Aufträge der Gemeindeverwaltung ausgelöst wurden.

Geben Angehörige explizit eine Bestattung (bei einem Bestattungsinstitut und/oder dem Krematorium) in Auftrag, entsteht ein Rechtsverhältnis nach Art. 394 ff. Obligationenrecht und die Angehörigen haben dafür die Kosten zu tragen, unabhängig davon, ob sie die Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen haben.

Wird der Nachlass einer Person, die in Neuenegg keinen zivil-

rechtlichen Wohnsitz hatte, ausgeschlagen, fallen die Bestattungskosten zu Lasten des unterstützungspflichtigen Gemeinwe-
sens, sofern Gesetze oder Staatsverträge nichts anderes be-
stimmen.

Für alle nicht zu Lasten der Gemeinde fallenden Arbeiten
erlässt die Gemeindeversammlung auf Antrag des Ge-
meinderates einen Tarif.

Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die unentgeltliche Be-
stattung gewährt wird.

Art. 12

Unentgeltliche Bestat-
tung

Hatte der oder die Verstorbene in der Gemeinde Neuenegg zivilrechtlichen Wohnsitz und können die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass oder durch die Erben gedeckt werden, so können die Erben um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen. Es werden nur die Kosten des Bestattungsinstitutes, des Krematoriums sowie des Bestattungsamts Bern für die Anmeldegebühr zur Kremation übernommen. Diese Regelung gilt nur, wenn die Erben durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden. Über eine allfällige Kostenübernahme entscheidet die Kommission Jugend, Alter und Soziales. Zu diesem Zweck kann die Kommission Jugend, Alter und Soziales Richtlinien festlegen. Die Gesuchstellenden haben den Anspruch nachzuweisen.

Wenn keine Erben vorhanden sind und die Kosten durch die Gemeinde zu tragen sind, erfolgt eine Beisetzung in das Gemeinschaftsgrab.

III. Die Aufbahrung

Art. 13

Öffnungszeiten

Die Aufbahrungshalle ist grundsätzlich geschlossen. Die Angehörigen erhalten Zugang zum Aufbahrungsraum. Ihnen steht die Besuchszeit frei. Die Angehörigen bestimmen, wer Zutritt zum Aufbahrungsraum erhält.

Art. 14

Aufsicht, Wartung und
Unterhalt

Die Finanz- und Liegenschaftskommission ist verantwortlich für die Aufsicht, Wartung und Unterhalt der Aufbahrungshalle. Die technische Wartung sowie die Reinigung wird vom Friedhofsgärtner gemäss Pflichtenheft oder Vertrag ausgeführt.

IV. Die Bestattung

Art. 15

Bestattungsbewilligung Der Totengräber darf einen Leichnam erst bestatten bzw. eine Urne beisetzen, nachdem er sich vergewissert hat, dass eine Bestattungsbewilligung erteilt worden ist.

Art. 16

Beizug eines Geistlichen Über den Beizug eines Geistlichen entscheiden die Angehörigen.

Art. 17

Bestattungsfelder Die Bestattungsfelder der Friedhöfe sind eingeteilt in:

- Sargreihengräber
- Urnenreihengräber
- Urnennischenwand
- Gemeinschaftsgrab

In den Reihengräber-Abteilungen werden die Bestattungen, bzw. die Beisetzungen, in regelmässiger Reihenfolge vorgenommen. Ausnahmen sind nicht erlaubt.

Art. 18

Bestattungszeit Die Bestattungszeiten werden im Anhang II zum Reglement festgelegt.

Art. 19

Sarg Die Särge sind aus weichen, leicht verrottbaren Holzarten herzustellen; solche für Kremationen dürfen keine Metallbestandteile enthalten. Die Grösse des Sarges hat den Massen des Verstorbenen zu entsprechen. Wenn ein Sarg unter Berücksichtigung aller Ausladungen die Normalmasse überschreitet, haben die Angehörigen oder ihre Vertreter dem Totengräber spätestens 24 Stunden vor der Bestattung Mitteilung zu machen.

Art. 20

Grab Das Grab ist durch den Totengräber rechtzeitig auszuheben. Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern beträgt 30cm und zwischen den Gräberreihen 60cm. Es dürfen nie zwei Särge übereinander gelegt werden.

Art. 21

Schliessung des Grabes Unmittelbar nach der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung ist das

Grab zu schliessen und im Grabverzeichnis festzuhalten.

Art. 22

Grabesruhe

Vor Ablauf von 25 Jahren soll kein Grab geöffnet werden. Das Öffnen von Gräbern und das Verlegen von Überresten von Verstorbenen vor Ablauf von 20 Jahren ist nur gestützt auf eine Bewilligung des Kantonsarztamtes (KAZA) oder auf Anordnung einer Strafbehörde zulässig. Bei vorzeitiger Aufhebung von Gräbern durch die Angehörigen erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Gebühren.

Art. 23

Beisetzung auf bestehende Gräber

In bereits belegte Gräber dürfen mit entsprechender Bewilligung weitere Urnen beigesetzt werden. Die ursprüngliche Ruhedauer des Grabes wird dadurch aber nicht verlängert und es besteht kein Anspruch auf eine Ruhedauer von 25 Jahren für solche nachträglich beigesetzten Urnen.

Art. 24

Aufhebung der Gräber

Nach Ablauf der in Art. 22 bestimmten Ruhedauer kann die Finanz- und Liegenschaftskommission die Aufhebung von Grabfeldern verfügen. Ferner kann die Finanz- und Liegenschaftskommission beim Vorliegen besonderer Umstände beschliessen, Grabfelder vor Ablauf der ordentlichen Ruhedauer aufzuheben. In solchen Fällen muss die minimale Ruhedauer aber 20 Jahre betragen.

Ein solcher Beschluss bedarf der Genehmigung des Gemeinderats. Anordnungen zur Aufhebung von Gräbern sind mindestens 3 Monate vorher im öffentlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu machen. Innert dieser Frist von den Angehörigen nicht entfernte Grabmäler, Pflanzen usw. lässt die Finanz- und Liegenschaftskommission abräumen.

Art. 25

Ausgrabung und Wiederbeisetzung

Die Ausgrabung und die Wiederbeisetzung der Überreste nach Ablauf der Ruhedauer bedürfen der Bewilligung der Finanz- und Liegenschaftskommission. Die Bewilligung darf erteilt werden, wenn dadurch kein neuer Grabplatz beansprucht wird. Die Überreste sind auf dem Grunde des neuerstellten Grabes beizusetzen.

V. Feuerbestattung

Art. 26

Kosten

Die Kosten werden im Anhang I zum Reglement festgelegt.

VI. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

a) Sarg- und Urnengräber

Art. 27

Grabumrandung Der Friedhofgärtner fasst alle Sarg- und Urnenreihengräber mit Bodenbedeckungspflanzen ein und ist für deren Pflege verantwortlich.

Art. 28

Anpflanzen und Pflegen Die Angehörigen besorgen das Anpflanzen und die Pflege des Grabes.

Das Anpflanzen der Reihengräber darf erst erfolgen, nachdem die Randbepflanzung erstellt ist. Vorher dürfen auf Reihengräbern nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen sowie Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen und Gläser) als Grabschmuck verwendet werden. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen, das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern ist untersagt. Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen innert einer angesetzten Frist die Arbeit nicht, wird sie auf ihre Kosten vom Friedhofgärtner ausgeführt.

Der Friedhofgärtner ist ermächtigt, unzulässigen Grabschmuck, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende oder zerbrochene Gefässe von den Gräbern zu entfernen.

b) Urnennischen

Art. 29

Grösse der Urnennischen Die Grösse der Urnennischen ist gegeben. Damit die Möglichkeit für eine zweite Beisetzung besteht, muss der entsprechende Urnen-Typ gewählt werden.

Art. 30

Wählbarkeit der Urnennischen Die freien Urnennischen sind zum Zeitpunkt einer Beisetzung grundsätzlich wählbar. Als Abdeckung sind einzig die angebrachten Platten statthaft.

Die Beschriftung erfolgt individuell, unter Einhaltung der folgenden Punkte:

- allseitiger Rand min. 5 cm
- Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr
- weitere Gravuren und Schmuck sind nicht erlaubt

Die Verrechnung der Abdeckplatte wird im Anhang I zum Reglement festgelegt.

Die Urnennischen sind eine schlichte Grabform. Frischer Blumenschmuck in einfachem Rahmen kann auf den Simsen angebracht werden.

Art. 31

Grabesruhe

Nach Ablauf der Ruhedauer von 25 Jahren wird die Urnennische aufgehoben. Wenn nach entsprechender Publikation im Amtsblatt kein Anspruch auf die Urnen oder anderweitige Anweisungen seitens der Hinterbliebenen erfolgt sind, werden die Aschen, ohne Urne, auf dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

c) Gemeinschaftsgrab

Art. 32

Beisetzung

Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ist zeitlich unbegrenzt, so lange auf dem Friedhof bestattet wird. Die Aschen werden ohne Urnen oder mit Biournen, in einem, vom Totengräber geführten Raster, beigesetzt. Eine spätere Entnahme und Verlegung der Asche ist ausgeschlossen.

Art. 33

Persönliche Bepflanzung

Auf dem Gemeinschaftsgrab ist keine persönliche Bepflanzungsmöglichkeit vorhanden. Die Gestaltung obliegt dem Friedhofgärtner nach Anweisung der Finanz- und Liegenschaftskommission. Für frischen Blumenschmuck im einfachen Rahmen steht ein Standort bereit.

Art. 34

Namenstafel

Auf Wunsch können in der Namenstafel des Gemeinschaftsgrabes Name und Vorname sowie Geburtsjahr der Verstorbenen eingetragen werden. Die Gestaltung sowie die Schriftenwahl sind einheitlich und werden von der Finanz- und Liegenschaftskommission bestimmt. Die gewünschten Eintragungen werden durch die Gemeinde in Auftrag gegeben. Die Verrechnung wird im Anhang I zum Reglement festgelegt.

d) Allgemein

Art. 35

Anpflanzung Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht angepflanzt worden sind, oder solche, deren Anpflanzung nicht mehr weitergeführt wird, sind durch die Randpflanzung überwachsen zu lassen.

Art. 36

Haftung Die Gemeinde haftet nicht für Grabmale, Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegenden Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden.
Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schaden, der durch ihre Funktionäre verursacht wird.

VII. Aufstellen von Grabmälern

Art. 37

Aufstellen des Grabmales Bis zum Aufstellen eines Grabmales können die Angehörigen das Grab auf eigene Kosten mit einem Grabkreuz versehen.

Art. 38

Gesuch für Grabmal Es können Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und natürlichen Gesteinsarten aufgestellt werden.

Vor dem Setzen des Grabmales ist der Finanz- und Liegenschaftskommission ein Gesuch mit Skizze im Doppel einzureichen.

Artl 39

Ausmasse der Grabmäler Für stehende Grabmäler sind folgende Ausmasse zulässig:

	Maximale Höhe	Maximale Breite	Minimale Dicke
- Sargreihengräber Erwachsene + Kinder	100 cm	60 cm	10 cm
- Urnenreihengräber und Urnenhaingräber	80 cm	50 cm	10 cm

Die angegebenen Dicken gelten nicht für Grabmäler aus Holz oder Schmiedeisen.

Die Höhe der Grabmäler wird von der Höhe des natürlichen Bodens aus gemessen.

Art. 40

Kinderbestattung Kinder jeglichen Alters können mit den Erwachsenen in der Reihe bestattet werden. Für Kleinkinder besteht ein eigenes Reihengrab.

Art. 41

Abweichungen der Vorschriften Die Finanz- und Liegenschaftskommission kann aus wichtigen Gründen Abweichungen von den Vorschriften der Art. 37 - 40 gestatten. Dadurch dürfen aber weder die unmittelbare Umgebung des Grabes noch das Friedhofbild beeinträchtigt werden.

Art. 42

Aufstellung des Grabmals Mindestens zwei Tage vor der beabsichtigten Aufstellung eines Grabmales ist der Friedhofgärtner davon in Kenntnis zu setzen.

Arbeiten an einem bestehenden Grabmal sind ebenfalls rechtzeitig anzuzeigen.

Die Arbeiten sind ohne Unterbrechung während der ordentlichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Tage vor Karfreitag und Auffahrt vorzunehmen.

Art. 43

Fristen für das Setzen des Grabmals Vor Ablauf folgender Fristen nach Bestattungen dürfen die Grabmäler nicht gesetzt werden:

- Sargreihengräber 12 Monate
- Urnenreihengräber 3 Monate

Art. 44

Erstellen von Fundamenten Bei nassem oder gefrorenem Boden dürfen keine Fundamente erstellt oder Grabmäler gesetzt werden. Der Friedhofgärtner bestimmt den Standort des Grabmales. In ausserordentlichen Fällen ist die Finanz- und Liegenschaftskommission zu benachrichtigen.

Nach Errichten oder Änderung des Grabmals ist die Grabbepflanzung sofort wieder in Ordnung zu bringen. Wurden dabei andere Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt, so haben die Fehlbaren den früheren Zustand wieder herzustellen.

Art. 45

Schadhafte und Schiefe Grabmäler Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen innert nützlicher Frist instand stellen zu lassen. Die Finanz- und Liegenschaftskommission ist berechtigt, nach voraus-

gegangener nutzloser Aufforderung alle notwendigen Massnahmen zu Lasten der Erben zu treffen.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 46

Erlasse der Finanz- und Liegenschaftskommission

Die Finanz- und Liegenschaftskommission erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat die Friedhofordnung. Diese ist im Anhang II festgelegt und regelt die Besuchszeiten, die Ordnung auf den Friedhöfen usw.

Art. 47

Verfügungen und Beschlüsse

Verfügungen und Beschlüsse der Finanz- und Liegenschaftskommission und des Bestattungsbeamten können innert 10 Tagen seit deren Eröffnung an den Gemeinderat weitergezogen werden. Der Weiterzug hat aufschiebende Wirkung, wenn nicht allgemein durch Gesetz oder aus besonderen Gründen in der angefochtenen Verfügung etwas anderes bestimmt ist. Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats bleibt das Recht der Gemeindebeschwerde vorbehalten.

IX. Strafbestimmungen

Art. 48

Widerhandlungen

Der Gemeinderat kann Widerhandlungen gegen die Artikel 2, 3, 9, 19, 28, 30, 38, 39, 42, 43 und 44 dieses Reglements mit einer Busse bis CHF 5'000.— bestrafen.

X. Schlussbestimmungen

Art. 49

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 24. November 2004, ferner alle Bestimmungen, die zu ihm in Widerspruch stehen. Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Neuenegg am 28. November 2018

Namens der Einwohnergemeinde Neuenegg

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

René Wanner

Marco Joder

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bestätigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, das heisst vom 27. Oktober bis 27. November 2018 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger vom 25. Oktober 2018 bekannt gemacht.

Das Inkrafttreten des Reglements wurde gestützt auf Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Laupen Anzeiger vom 24. Januar 2019 und 31. Januar 2019 bekannt gemacht.

Neuenegg, 28. Dezember 2018

Der Gemeindeschreiber

Marco Joder

Die Einwohnergemeinde Neuenegg erlässt, nach Art. 16 des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen, folgenden Bestattungstarif

BESTATTUNGSTARIF
(Anhang I zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen)

gültig ab 01.01.2019

für Erd- und Urnenbestattung, Urnennischen, Gemeinschaftsgrab

Aufbahrung

Einheimische ***	gratis
Auswärtige	CHF 200.00

Graberstellung, Beisetzung und Bepflanzung

Einheimische	alle Grabplätze gratis (exkl. Beschriftungen)			
	Sarg- reihen	Urnen- reihen	Urnen- nischen	Gemein- schaftsgrab
Auswärtige	CHF 1'200.00	CHF 600.00	CHF 400.00*	CHF 200.00**
* zuzüglich Urnennischen-Platten (ohne Beschriftung)			CHF 200.00	
** zuzüglich gewünschter Eintrag in Namenstafel			CHF 130.00	

Tarife für Zweitbestattung wie Urnengräber.

Kremation¹

Die Kosten gehen vollumfänglich zulasten des Nachlasses der verstorbenen Person. Sofern die Kosten nicht aus dem Nachlass gedeckt werden können und die Erben den Nachweis erbringen, dass sie selber diese Kosten nicht übernehmen können, können die Kremationskosten auf Gesuch hin von der Gemeinde übernommen werden.

Überführungen¹

Die Kosten gehen vollumfänglich zulasten des Nachlasses der verstorbenen Person. Sofern die Kosten nicht aus dem Nachlass gedeckt werden können und die Erben den Nachweis erbringen, dass sie selber diese Kosten nicht übernehmen können, können die Kosten der Überführung auf Gesuch hin von der Gemeinde übernommen werden.

¹ Änderung per 01.01.2015

Überführungen Sterbeort - Aufbahrungshalle und Aufbahrungshalle –Friedhof¹

Die Kosten werden von der Gemeinde übernommen.

Exhumationen

Einheimische	nach Aufwand
Auswärtige	nach Aufwand

Urnenumplatzierungen

Friedhofintern ohne Beanspruchung neuer Grabplatz	CHF 200.00
---	------------

Für nicht im Bestattungstarif aufgeführte Aufwendungen entscheidet die Finanz- und Liegenschaftskommission

Einheimische ***

Als Einheimische gelten:

Verstorbene mit letztem und vorletztem Wohnsitz in Neuenegg.

So beraten und angenommen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Neuenegg in

Neuenegg, 28. November 2018

Namens der Einwohnergemeinde Neuenegg

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

René Wanner

Marco Joder

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bestätigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, das heisst vom 27. Oktober bis 27. November 2018 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger vom 25. Oktober 2018 bekannt gemacht.

Neuenegg, 28. Dezember 2018

Der Gemeindeschreiber

Marco Joder

Die Finanz- und Liegenschaftskommission erlässt, gestützt auf Art. 51 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofwesen folgende

Friedhofordnung **(Anhang II zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen)**

Datum + Zeit: Das Datum und die Zeit wird durch den Bestattungsbeamten nach Rücksprache mit den Geistlichen festgelegt (Art. 4)

Zeiten: 13.30 Normalzeit
 15.30 Reservezeit (nur bei Urnenbestattung)

- Normal-Ablauf:**
- 1. Besammlung bei der Aufbahrungshalle**
Aufstellen der Kränze und Blumen.
Begrüssung und Ansprache durch den Geistlichen.
ca. 13.40 Läuten der Glocken bei Abmarsch ab Aufbahrungshalle bis zum Herablassen des Sarges bzw. der Urne.
 - 2. Überführung und Beisetzung auf dem Friedhof**
 - 3. Bestattungsfeier in der Kirche**
Bestattungsfeier in der Kirche gemäss Absprache mit der Kirchgemeinde und Trauerfamilie. Für den Ablauf in der Kirche ist die Kirchgemeinde zuständig.

Ausnahmen: Wenn es die Trauerfamilie ausdrücklich wünscht, können Teil 2. + 3. umgetauscht werden.

Ohne Beizug eines Geistlichen ist die Bestattung mit den Bestattungsbeamten abzusprechen.

11.30 Urnenbeisetzung durch Angehörige.
Glocken läuten automatisch. Die Trauergemeinde kommt direkt zum Friedhof gemäss Einladung der Angehörigen.

13.30 Sarg bei Aufbahrungshalle, Trauergemeinde geht in Kirche, Sarg zur Kremation, Beisetzung später.

ca. 14.30 Die Glocken werden bei der Bestattung von in unserer Gemeinde wohnhaft gewesenen Katholiken geläutet. Die Abdankung findet um 13.30 in der Kirche Flamatt statt. Anschliessend fahren die Angehörigen zur Aufbahrungshalle Neuenegg. Sobald der Trauerzug zum Abmarsch auf den Friedhof bereitsteht, werden die Glocken geläutet.

Neuenegg, 24. Januar 2005

Finanz- und Liegenschaftskommission

Der Präsident

Die Sekretärin

P. Günter

C. Niederhauser

Genehmigt durch den Gemeinderat Neuenegg

Neuenegg, 24. Januar 2005

Gemeinderat Neuenegg

Der Präsident:

Der Sekretär:

R. Schmid

H. Gerber

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
26.11.2014	01.01.2015	Bestattungstarif	Geändert
28.11.2018	01.01.2019	I. Organisation und Zuständigkeit	Erweitert
28.11.2018	01.01.2019	II. Verfahren bei Todesfällen	Geändert
28.11.2018	01.01.2019	III. Die Aufbahrung	Geändert
28.11.2018	01.01.2019	VI. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber	Geändert
28.11.2018	01.01.2019	IX. Strafbestimmungen	Neu
28.11.2018	01.01.2019	X. Schlussbestimmung	Geändert
28.11.2018	01.01.2019	Bestattungstarif	Geändert

**Reglement
über das Bestattungs-
und Friedhofwesen
mit Bestattungstarif
und Friedhofordnung**

**Einwohnergemeinde
Neuenegg**



INHALTSVERZEICHNIS

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

I. Organisation und Zuständigkeit

- Art. 1 Organe
- Art. 1a Gemeinderat
- Art. 1b Finanz- und Liegenschaftskommission
- Art. 1c Kommission für Jugend, Alter und Soziales
- Art. 1d Liegenschaftsverwalter
- Art. 1e Bestattungsbeamte
- Art. 1f Friedhofgärtner
- Art. 1g Totengräber

II. Verfahren bei Todesfällen

- Art. 2 Anzeige von Todesfällen
- Art. 3 Auffinden von Verstorbenen
- Art. 4 Todesanzeigebescheinigung
- Art. 5 Ermächtigung an Dritte
- Art. 6 Aufbahrung
- Art. 7 Bestattungszeitpunkt
- Art. 8 Schliessung des Sarges
- Art. 9 Bestattung auf öffentlichem Friedhof
- Art. 10 Auswärts Verstorbene
- Art. 11 Bestattungskosten
- Art. 12 Unentgeltliche Bestattung

III. Die Aufbahrung

- Art. 13 Öffnungszeiten
- Art. 14 Aufsicht, Wartung und Unterhalt

IV. Die Bestattung

- Art. 15 Bestattungsbewilligung
- Art. 16 Beizug eines Geistlichen
- Art. 17 Bestattungsfelder
- Art. 18 Bestattungszeit
- Art. 19 Sarg
- Art. 20 Grab
- Art. 21 Schliessung des Grabes
- Art. 22 Grabesruhe
- Art. 23 Beisetzung auf bestehende Gräber
- Art. 24 Aufhebung der Gräber
- Art. 25 Ausgrabung und Wiederbeisetzung

V. Feuerbestattung

- Art. 26 Kosten

VI. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

a) Sarg- und Urnengräber

Art. 27 Grabumrandung

Art. 28 Anpflanzen und Pflegen

b) Urnennischen

Art. 29 Grösse der Urnennischen

Art. 30 Wählbarkeit der Urnennischen

Art. 31 Grabesruhe

c) Gemeinschaftsgrab

Art. 32 Beisetzung

Art. 33 Persönliche Bepflanzung

Art. 34 Namenstafel

d) Allgemein

Art. 35 Anpflanzung

Art. 36 Haftung

VII. Aufstellen von Grabmälern

Art. 37 Aufstellen des Grabmales

Art. 38 Gesuch für Grabmal

Art. 39 Ausmasse der Grabmäler

Art. 40 Kinderbestattung

Art. 41 Abweichungen der Vorschriften

Art. 42 Aufstellung des Grabmales

Art. 43 Fristen für das Setzen des Grabmals

Art. 44 Erstellen von Fundamenten

Art. 45 Schadhafte und schiefe Grabmäler

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 46 Erlasse der Finanz- und Liegenschaftskommission

Art. 47 Verfügungen und Beschlüsse

IX. Strafbestimmungen

Art. 48 Widerhandlungen

X. Schlussbestimmung

Art. 49 Inkrafttreten

Anhang I Bestattungstarif

Anhang II Friedhofordnung

Die Einwohnergemeinde Neuenegg erlässt, gestützt auf die Verordnung vom 27. Oktober 2010 über das Bestattungswesen und das Organisationsreglement der Gemeinde Neuenegg, folgendes Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen mit Bestattungstarif und Friedhofordnung

Gemäss dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen für beide Geschlechter.

I. Organisation und Zuständigkeit

Art. 1

Organe Die Organe des Bestattungs- und Friedhofswesen sind:

- der Gemeinderat
- die Finanz- und Liegenschaftskommission
- der Liegenschaftsverwalter
- die Kommission für Jugend, Alter und Soziales
- die Bestattungsbeamten
- der Friedhofgärtner
- der Totengräber

Art. 1a

Gemeinderat Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Er wählt die Bestattungsbeamten, den Friedhofgärtner und den Totengräber

Art. 1b

Finanz- und Liegenschaftskommission Die Finanz- und Liegenschaftskommission ist verantwortlich für die Verwaltung, den Betrieb und den Unterhalt der zugehörigen Anlagen, mit den diesem Reglement entsprechenden Entscheidungsbefugnissen.

Die Finanz- und Liegenschaftskommission ist die vorberatende Fachkommission für die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderats fallenden Geschäfte.

Die Finanz- und Liegenschaftskommission sorgt für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften.

Die Finanz- und Liegenschaftskommission ist Aufsichtsorgan über die Bestattungsbeamten, den Friedhofgärtner und den Totengräber.

Art. 1c

Kommission für Jugend, Alter und So- Die Kommission für Jugend, Alter und Soziales ist für die Beurteilung der Gesuche für unentgeltliche Bestattung zuständig

ziales

Art. 1d

Liegenschaftsverwalter Der Liegenschaftsverwalter übernimmt die ihm im Auftrag der Finanz- und Liegenschaftskommission übertragenen Arbeiten.

Art. 1e

Bestattungsbeamte Die Bestattungsbeamten legen das Datum und die Zeit der Trauerfeier nach Rücksprache mit den zuständigen Geistlichen und den Trauerfamilien fest.

Sie nehmen die Todesanzeigebescheinigungen entgegen.

Sie ordnen nach Vereinbarung mit den Angehörigen der Verstorbenen die erforderlichen Bestattungsmassnahmen an und verständigen den Friedhofgärtner.

Art. 1f

Friedhofgärtner Der Friedhofgärtner ist in der Regel gleichzeitig Totengräber und erfüllt alle damit verbundenen Aufgaben.

Er ist insbesondere verantwortlich für die Instandstellung und den Unterhalt der Gräber und der Friedhofanlagen.

Die Rechte und Pflichten des Friedhofgärtners werden, soweit sie nicht aus diesem Reglement hervorgehen, in einem Pflichtenheft oder Vertrag geregelt.

Art. 1g

Totengräber Der Totengräber erstellt die Gräber und ist für eine würdige Beisetzung verantwortlich.

Er führt eine schriftliche Kontrolle über alle Bestattungen, enthaltend

- a) Name, Geschlecht, Heimatort und Geburtsjahr der verstorbenen Person
- b) Todestag und Datum der Bestattung
- c) Grabverzeichnis

Er legt die Bestattungskontrolle der Finanz- und Liegenschaftskommission zur Überprüfung und Visierung vor.

II. Verfahren bei Todesfällen

Art. 2

Anzeige von Todesfällen Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren gemäss Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes innert 48 Std. unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.

Ausnahmen richten sich nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung.

Art. 3

Auffinden von Verstorbenen

Wer einen Leichnam auffindet, hat unverzüglich die Polizeibehörden zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen der Polizei- oder Gerichtsorgane darf der Leichnam nicht vom Fundort entfernt werden. Bei gewaltsamen oder solchen Todesfällen, deren Ursache unbekannt oder verdächtig ist, veranlassen die benachrichtigten Amtsstellen die nötigen Erhebungen.

Art. 4

Todesanzeigebescheinigung

Die vom Zivilstandsamt ausgestellte Todesanzeigebescheinigung ist unverzüglich dem Bestattungsbeamten vorzulegen. Dieser erteilt nach Prüfung der Unterlagen die Bewilligung zur Bestattung und trifft die erforderlichen Anordnungen.

Gleichzeitig ist dem Bestattungsbeamten verbindlich zu erklären, ob Erdoder Feuerbestattung gewünscht wird.

Die Beisetzung einer Urne wird vom Bestattungsbeamten bewilligt, wenn die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls vorliegt.

Art. 5

Ermächtigung an Dritte

Die Angehörigen der Verstorbenen können einen Dritten ermächtigen, den Tod anzuzeigen und alle Bestattungsmassnahmen zu ordnen.

Art. 6

Aufbahrung

In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in der Aufbahrungshalle Neuenegg.

Auf Wunsch der Angehörigen erfolgt die Aufbewahrung im Sterbehaus, wenn keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen.

Art. 7

Bestattungszeitpunkt

Betreffend Bestattungszeitpunkt sowie den Ausnahmen wird auf die Regelung im übergeordneten Recht (vgl. Art. 36 Zivilstandsverordnung und Art. 4 der Verordnung vom 27. Oktober 2010 über

das Bestattungswesen) verwiesen

Art. 8

Schliessung des Sarges Der Sarg darf nicht früher als 2 Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen worden ist oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

Art. 9

Bestattung auf öffentlichem Friedhof Der öffentliche Friedhof steht zur Bestattung aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, einschliesslich der Totgeborenen und aufgefundenen Leichname zur Verfügung

Ausserhalb des öffentlichen Friedhofes dürfen keine Bestattungen erfolgen, ausgenommen Urnen.

Art. 10

Auswärts Verstorbene Auswärts Verstorbene mit letztem und vorletztem Wohnsitz in der Gemeinde Neuenegg haben Anrecht auf dem Friedhof der Gemeinde bestattet zu werden.

Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Bewilligung der Bestattung oder der Beisetzung auswärts Verstorbener ohne letzten und vorletzten Wohnsitz in der Gemeinde Neuenegg.

Art. 11

Bestattungskosten Die Bestattungskosten werden vom Nachlass der verstorbenen Person getragen. Haben die Erben die Erbschaft angenommen, haften sie für die Bestattungskosten des verstorbenen Erblassers, auch wenn der Nachlass die Kosten nicht decken kann.

Im Falle der Ausschlagung des Nachlasses finanziert die Gemeinde ausschliesslich Kosten, die durch Aufträge der Gemeindeverwaltung ausgelöst wurden.

Geben Angehörige explizit eine Bestattung (bei einem Bestattungsinstitut und/oder dem Krematorium) in Auftrag, entsteht ein Rechtsverhältnis nach Art. 394 ff. Obligationenrecht und die Angehörigen haben dafür die Kosten zu tragen, unabhängig davon, ob sie die Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen haben.

Wird der Nachlass einer Person, die in Neuenegg keinen zivil-

rechtlichen Wohnsitz hatte, ausgeschlagen, fallen die Bestattungskosten zu Lasten des unterstützungspflichtigen Gemeinwe-
sens, sofern Gesetze oder Staatsverträge nichts anderes be-
stimmen.

Für alle nicht zu Lasten der Gemeinde fallenden Arbeiten
erlässt die Gemeindeversammlung auf Antrag des Ge-
meinderates einen Tarif.

Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die unentgeltliche Be-
stattung gewährt wird.

Art. 12

Unentgeltliche Bestat-
tung

Hatte der oder die Verstorbene in der Gemeinde Neuenegg zivilrechtlichen Wohnsitz und können die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass oder durch die Erben gedeckt werden, so können die Erben um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen. Es werden nur die Kosten des Bestattungsinstitutes, des Krematoriums sowie des Bestattungsamts Bern für die Anmeldegebühr zur Kremation übernommen. Diese Regelung gilt nur, wenn die Erben durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden. Über eine allfällige Kostenübernahme entscheidet die Kommission Jugend, Alter und Soziales. Zu diesem Zweck kann die Kommission Jugend, Alter und Soziales Richtlinien festlegen. Die Gesuchstellenden haben den Anspruch nachzuweisen.

Wenn keine Erben vorhanden sind und die Kosten durch die Gemeinde zu tragen sind, erfolgt eine Beisetzung in das Gemeinschaftsgrab.

III. Die Aufbahrung

Art. 13

Öffnungszeiten

Die Aufbahrungshalle ist grundsätzlich geschlossen. Die Angehörigen erhalten Zugang zum Aufbahrungsraum. Ihnen steht die Besuchszeit frei. Die Angehörigen bestimmen, wer Zutritt zum Aufbahrungsraum erhält.

Art. 14

Aufsicht, Wartung und
Unterhalt

Die Finanz- und Liegenschaftskommission ist verantwortlich für die Aufsicht, Wartung und Unterhalt der Aufbahrungshalle. Die technische Wartung sowie die Reinigung wird vom Friedhofsgärtner gemäss Pflichtenheft oder Vertrag ausgeführt.

IV. Die Bestattung

Art. 15

Bestattungsbewilligung Der Totengräber darf einen Leichnam erst bestatten bzw. eine Urne beisetzen, nachdem er sich vergewissert hat, dass eine Bestattungsbewilligung erteilt worden ist.

Art. 16

Beizug eines Geistlichen Über den Beizug eines Geistlichen entscheiden die Angehörigen.

Art. 17

Bestattungsfelder Die Bestattungsfelder der Friedhöfe sind eingeteilt in:

- Sargreihengräber
- Urnenreihengräber
- Urnennischenwand
- Gemeinschaftsgrab

In den Reihengräber-Abteilungen werden die Bestattungen, bzw. die Beisetzungen, in regelmässiger Reihenfolge vorgenommen. Ausnahmen sind nicht erlaubt.

Art. 18

Bestattungszeit Die Bestattungszeiten werden im Anhang II zum Reglement festgelegt.

Art. 19

Sarg Die Säрге sind aus weichen, leicht verrottbaren Holzarten herzustellen; solche für Kremationen dürfen keine Metallbestandteile enthalten. Die Grösse des Sarges hat den Massen des Verstorbenen zu entsprechen. Wenn ein Sarg unter Berücksichtigung aller Ausladungen die Normalmasse überschreitet, haben die Angehörigen oder ihre Vertreter dem Totengräber spätestens 24 Stunden vor der Bestattung Mitteilung zu machen.

Art. 20

Grab Das Grab ist durch den Totengräber rechtzeitig auszuheben. Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern beträgt 30cm und zwischen den Gräberreihen 60cm. Es dürfen nie zwei Säрге übereinander gelegt werden.

Art. 21

Schliessung des Grabes Unmittelbar nach der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung ist das

Grab zu schliessen und im Grabverzeichnis festzuhalten.

Art. 22

Grabesruhe

Vor Ablauf von 25 Jahren soll kein Grab geöffnet werden. Das Öffnen von Gräbern und das Verlegen von Überresten von Verstorbenen vor Ablauf von 20 Jahren ist nur gestützt auf eine Bewilligung des Kantonsarztamtes (KAZA) oder auf Anordnung einer Strafbehörde zulässig. Bei vorzeitiger Aufhebung von Gräbern durch die Angehörigen erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Gebühren.

Art. 23

Beisetzung auf bestehende Gräber

In bereits belegte Gräber dürfen mit entsprechender Bewilligung weitere Urnen beigesetzt werden. Die ursprüngliche Ruhedauer des Grabes wird dadurch aber nicht verlängert und es besteht kein Anspruch auf eine Ruhedauer von 25 Jahren für solche nachträglich beigesetzten Urnen.

Art. 24

Aufhebung der Gräber

Nach Ablauf der in Art. 22 bestimmten Ruhedauer kann die Finanz- und Liegenschaftskommission die Aufhebung von Grabfeldern verfügen. Ferner kann die Finanz- und Liegenschaftskommission beim Vorliegen besonderer Umstände beschliessen, Grabfelder vor Ablauf der ordentlichen Ruhedauer aufzuheben. In solchen Fällen muss die minimale Ruhedauer aber 20 Jahre betragen.

Ein solcher Beschluss bedarf der Genehmigung des Gemeinderats. Anordnungen zur Aufhebung von Gräbern sind mindestens 3 Monate vorher im öffentlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu machen. Innert dieser Frist von den Angehörigen nicht entfernte Grabmäler, Pflanzen usw. lässt die Finanz- und Liegenschaftskommission abräumen.

Art. 25

Ausgrabung und Wiederbeisetzung

Die Ausgrabung und die Wiederbeisetzung der Überreste nach Ablauf der Ruhedauer bedürfen der Bewilligung der Finanz- und Liegenschaftskommission. Die Bewilligung darf erteilt werden, wenn dadurch kein neuer Grabplatz beansprucht wird. Die Überreste sind auf dem Grunde des neuerstellten Grabes beizusetzen.

V. Feuerbestattung

Art. 26

Kosten

Die Kosten werden im Anhang I zum Reglement festgelegt.

VI. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

a) Sarg- und Urnengräber

Art. 27

Grabumrandung Der Friedhofgärtner fasst alle Sarg- und Urnenreihengräber mit Bodenbedeckungspflanzen ein und ist für deren Pflege verantwortlich.

Art. 28

Anpflanzen und Pflegen Die Angehörigen besorgen das Anpflanzen und die Pflege des Grabes.

Das Anpflanzen der Reihengräber darf erst erfolgen, nachdem die Randbepflanzung erstellt ist. Vorher dürfen auf Reihengräbern nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen sowie Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen und Gläser) als Grabschmuck verwendet werden. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen, das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern ist untersagt. Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen innert einer angesetzten Frist die Arbeit nicht, wird sie auf ihre Kosten vom Friedhofgärtner ausgeführt.

Der Friedhofgärtner ist ermächtigt, unzulässigen Grabschmuck, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende oder zerbrochene Gefässe von den Gräbern zu entfernen.

b) Urnennischen

Art. 29

Grösse der Urnennischen Die Grösse der Urnennischen ist gegeben. Damit die Möglichkeit für eine zweite Beisetzung besteht, muss der entsprechende Urnen-Typ gewählt werden.

Art. 30

Wählbarkeit der Urnennischen Die freien Urnennischen sind zum Zeitpunkt einer Beisetzung grundsätzlich wählbar. Als Abdeckung sind einzig die angebrachten Platten statthaft.

Die Beschriftung erfolgt individuell, unter Einhaltung der folgenden Punkte:

- allseitiger Rand min. 5 cm
- Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr
- weitere Gravuren und Schmuck sind nicht erlaubt

Die Verrechnung der Abdeckplatte wird im Anhang I zum Reglement festgelegt.

Die Urnennischen sind eine schlichte Grabform. Frischer Blumenschmuck in einfachem Rahmen kann auf den Simsen angebracht werden.

Art. 31

Grabesruhe

Nach Ablauf der Ruhedauer von 25 Jahren wird die Urnennische aufgehoben. Wenn nach entsprechender Publikation im Amtsblatt kein Anspruch auf die Urnen oder anderweitige Anweisungen seitens der Hinterbliebenen erfolgt sind, werden die Aschen, ohne Urne, auf dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

c) Gemeinschaftsgrab

Art. 32

Beisetzung

Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ist zeitlich unbegrenzt, so lange auf dem Friedhof bestattet wird. Die Aschen werden ohne Urnen oder mit Biournen, in einem, vom Totengräber geführten Raster, beigesetzt. Eine spätere Entnahme und Verlegung der Asche ist ausgeschlossen.

Art. 33

Persönliche Bepflanzung

Auf dem Gemeinschaftsgrab ist keine persönliche Bepflanzungsmöglichkeit vorhanden. Die Gestaltung obliegt dem Friedhofgärtner nach Anweisung der Finanz- und Liegenschaftskommission. Für frischen Blumenschmuck im einfachen Rahmen steht ein Standort bereit.

Art. 34

Namenstafel

Auf Wunsch können in der Namenstafel des Gemeinschaftsgrabes Name und Vorname sowie Geburtsjahr der Verstorbenen eingetragen werden. Die Gestaltung sowie die Schriftenwahl sind einheitlich und werden von der Finanz- und Liegenschaftskommission bestimmt. Die gewünschten Eintragungen werden durch die Gemeinde in Auftrag gegeben. Die Verrechnung wird im Anhang I zum Reglement festgelegt.

d) Allgemein

Art. 35

Anpflanzung

Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht angepflanzt worden sind, oder solche, deren Anpflanzung nicht mehr weitergeführt wird, sind durch die Randpflanzung überwachsen zu lassen.

Art. 36

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Grabmale, Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegenden Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden.
Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schaden, der durch ihre Funktionäre verursacht wird.

VII. Aufstellen von Grabmälern

Art. 37

Aufstellen des Grabmales

Bis zum Aufstellen eines Grabmales können die Angehörigen das Grab auf eigene Kosten mit einem Grabkreuz versehen.

Art. 38

Gesuch für Grabmal

Es können Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und natürlichen Gesteinsarten aufgestellt werden.

Vor dem Setzen des Grabmales ist der Finanz- und Liegenschaftskommission ein Gesuch mit Skizze im Doppel einzureichen.

Artl 39

Ausmasse der Grabmäler

Für stehende Grabmäler sind folgende Ausmasse zulässig:

	Maximale Höhe	Maximale Breite	Minimale Dicke
- Sargreihengräber Erwachsene + Kinder	100 cm	60 cm	10 cm
- Urnenreihengräber und Urnenhaingräber	80 cm	50 cm	10 cm

Die angegebenen Dicken gelten nicht für Grabmäler aus Holz oder Schmiedeisen.

Die Höhe der Grabmäler wird von der Höhe des natürlichen Bodens aus gemessen.

Art. 40

Kinderbestattung Kinder jeglichen Alters können mit den Erwachsenen in der Reihe bestattet werden. Für Kleinkinder besteht ein eigenes Reihengrab.

Art. 41

Abweichungen der Vorschriften Die Finanz- und Liegenschaftskommission kann aus wichtigen Gründen Abweichungen von den Vorschriften der Art. 37 - 40 gestatten. Dadurch dürfen aber weder die unmittelbare Umgebung des Grabes noch das Friedhofbild beeinträchtigt werden.

Art. 42

Aufstellung des Grabmals Mindestens zwei Tage vor der beabsichtigten Aufstellung eines Grabmales ist der Friedhofgärtner davon in Kenntnis zu setzen.

Arbeiten an einem bestehenden Grabmal sind ebenfalls rechtzeitig anzuzeigen.

Die Arbeiten sind ohne Unterbrechung während der ordentlichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Tage vor Karfreitag und Auffahrt vorzunehmen.

Art. 43

Fristen für das Setzen des Grabmals Vor Ablauf folgender Fristen nach Bestattungen dürfen die Grabmäler nicht gesetzt werden:

- Sargreihengräber 12 Monate
- Urnenreihengräber 3 Monate

Art. 44

Erstellen von Fundamenten Bei nassem oder gefrorenem Boden dürfen keine Fundamente erstellt oder Grabmäler gesetzt werden. Der Friedhofgärtner bestimmt den Standort des Grabmales. In ausserordentlichen Fällen ist die Finanz- und Liegenschaftskommission zu benachrichtigen.

Nach Errichten oder Änderung des Grabmals ist die Grabbepflanzung sofort wieder in Ordnung zu bringen. Wurden dabei andere Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt, so haben die Fehlbaren den früheren Zustand wieder herzustellen.

Art. 45

Schadhafte und Schiefe Grabmäler Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen innert nützlicher Frist instand stellen zu lassen. Die Finanz- und Liegenschaftskommission ist berechtigt, nach voraus-

gegangener nutzloser Aufforderung alle notwendigen Massnahmen zu Lasten der Erben zu treffen.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 46

Erlasse der Finanz- und Liegenschaftskommission

Die Finanz- und Liegenschaftskommission erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat die Friedhofordnung. Diese ist im Anhang II festgelegt und regelt die Besuchszeiten, die Ordnung auf den Friedhöfen usw.

Art. 47

Verfügungen und Beschlüsse

Verfügungen und Beschlüsse der Finanz- und Liegenschaftskommission und des Bestattungsbeamten können innert 10 Tagen seit deren Eröffnung an den Gemeinderat weitergezogen werden. Der Weiterzug hat aufschiebende Wirkung, wenn nicht allgemein durch Gesetz oder aus besonderen Gründen in der angefochtenen Verfügung etwas anderes bestimmt ist. Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats bleibt das Recht der Gemeindebeschwerde vorbehalten.

IX. Strafbestimmungen

Art. 48

Widerhandlungen

Der Gemeinderat kann Widerhandlungen gegen die Artikel 2, 3, 9, 19, 28, 30, 38, 39, 42, 43 und 44 dieses Reglements mit einer Busse bis CHF 5'000.— bestrafen.

X. Schlussbestimmungen

Art. 49

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 24. November 2004, ferner alle Bestimmungen, die zu ihm in Widerspruch stehen. Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Neuenegg am 28. November 2018

Namens der Einwohnergemeinde Neuenegg

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

René Wanner

Marco Joder

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bestätigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, das heisst vom 27. Oktober bis 27. November 2018 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger vom 25. Oktober 2018 bekannt gemacht.

Das Inkrafttreten des Reglements wurde gestützt auf Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Laupen Anzeiger vom 24. Januar 2019 und 31. Januar 2019 bekannt gemacht.

Neuenegg, 28. Dezember 2018

Der Gemeindeschreiber

Marco Joder

Die Einwohnergemeinde Neuenegg erlässt, nach Art. 16 des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen, folgenden Bestattungstarif

BESTATTUNGSTARIF
(Anhang I zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen)

gültig ab 01.01.2019

für Erd- und Urnenbestattung, Urnennischen, Gemeinschaftsgrab

Aufbahrung

Einheimische ***	gratis
Auswärtige	CHF 200.00

Graberstellung, Beisetzung und Bepflanzung

Einheimische	alle Grabplätze gratis (exkl. Beschriftungen)			
	Sarg- reihen	Urnen- reihen	Urnen- nischen	Gemein- schaftsgrab
Auswärtige	CHF 1'200.00	CHF 600.00	CHF 400.00*	CHF 200.00**
* zuzüglich Urnennischen-Platten (ohne Beschriftung)			CHF 200.00	
** zuzüglich gewünschter Eintrag in Namenstafel			CHF 130.00	

Tarife für Zweitbestattung wie Urnengräber.

Kremation¹

Die Kosten gehen vollumfänglich zulasten des Nachlasses der verstorbenen Person. Sofern die Kosten nicht aus dem Nachlass gedeckt werden können und die Erben den Nachweis erbringen, dass sie selber diese Kosten nicht übernehmen können, können die Kremationskosten auf Gesuch hin von der Gemeinde übernommen werden.

Überführungen¹

Die Kosten gehen vollumfänglich zulasten des Nachlasses der verstorbenen Person. Sofern die Kosten nicht aus dem Nachlass gedeckt werden können und die Erben den Nachweis erbringen, dass sie selber diese Kosten nicht übernehmen können, können die Kosten der Überführung auf Gesuch hin von der Gemeinde übernommen werden.

¹ Änderung per 01.01.2015

Überführungen Sterbeort - Aufbahrungshalle und Aufbahrungshalle –Friedhof¹

Die Kosten werden von der Gemeinde übernommen.

Exhumationen

Einheimische	nach Aufwand
Auswärtige	nach Aufwand

Urnenumplatzierungen

Friedhofintern ohne Beanspruchung neuer Grabplatz	CHF 200.00
---	------------

Für nicht im Bestattungstarif aufgeführte Aufwendungen entscheidet die Finanz- und Liegenschaftskommission

Einheimische ***

Als Einheimische gelten:

Verstorbene mit letztem und vorletztem Wohnsitz in Neuenegg.

So beraten und angenommen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Neuenegg in

Neuenegg, 28. November 2018

Namens der Einwohnergemeinde Neuenegg

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

René Wanner

Marco Joder

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bestätigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, das heisst vom 27. Oktober bis 27. November 2018 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger vom 25. Oktober 2018 bekannt gemacht.

Neuenegg, 28. Dezember 2018

Der Gemeindeschreiber

Marco Joder

Die Finanz- und Liegenschaftskommission erlässt, gestützt auf Art. 51 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofwesen folgende

Friedhofordnung **(Anhang II zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen)**

Datum + Zeit: Das Datum und die Zeit wird durch den Bestattungsbeamten nach Rücksprache mit den Geistlichen festgelegt (Art. 4)

Zeiten: 13.30 Normalzeit
 15.30 Reservezeit (nur bei Urnenbestattung)

- Normal-Ablauf:**
- 1. Besammlung bei der Aufbahrungshalle**
Aufstellen der Kränze und Blumen.
Begrüssung und Ansprache durch den Geistlichen.
ca. 13.40 Läuten der Glocken bei Abmarsch ab Aufbahrungshalle bis zum Herablassen des Sarges bzw. der Urne.
 - 2. Überführung und Beisetzung auf dem Friedhof**
 - 3. Bestattungsfeier in der Kirche**
Bestattungsfeier in der Kirche gemäss Absprache mit der Kirchgemeinde und Trauerfamilie. Für den Ablauf in der Kirche ist die Kirchgemeinde zuständig.

Ausnahmen: Wenn es die Trauerfamilie ausdrücklich wünscht, können Teil 2. + 3. umgetauscht werden.

Ohne Beizug eines Geistlichen ist die Bestattung mit den Bestattungsbeamten abzusprechen.

11.30 Urnenbeisetzung durch Angehörige.
Glocken läuten automatisch. Die Trauergemeinde kommt direkt zum Friedhof gemäss Einladung der Angehörigen.

13.30 Sarg bei Aufbahrungshalle, Trauergemeinde geht in Kirche, Sarg zur Kremation, Beisetzung später.

ca. 14.30 Die Glocken werden bei der Bestattung von in unserer Gemeinde wohnhaft gewesenen Katholiken geläutet. Die Abdankung findet um 13.30 in der Kirche Flamatt statt. Anschliessend fahren die Angehörigen zur Aufbahrungshalle Neuenegg. Sobald der Trauerzug zum Abmarsch auf den Friedhof bereitsteht, werden die Glocken geläutet.

Neuenegg, 24. Januar 2005

Finanz- und Liegenschaftskommission

Der Präsident

Die Sekretärin

P. Günter

C. Niederhauser

Genehmigt durch den Gemeinderat Neuenegg

Neuenegg, 24. Januar 2005

Gemeinderat Neuenegg

Der Präsident:

Der Sekretär:

R. Schmid

H. Gerber

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
26.11.2014	01.01.2015	Bestattungstarif	Geändert
28.11.2018	01.01.2019	I. Organisation und Zuständigkeit	Erweitert
28.11.2018	01.01.2019	II. Verfahren bei Todesfällen	Geändert
28.11.2018	01.01.2019	III. Die Aufbahrung	Geändert
28.11.2018	01.01.2019	VI. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber	Geändert
28.11.2018	01.01.2019	IX. Strafbestimmungen	Neu
28.11.2018	01.01.2019	X. Schlussbestimmung	Geändert
28.11.2018	01.01.2019	Bestattungstarif	Geänder